

Anlage 5
(zu § 26 Absatz 1)

Prüfungsniederschrift

Der/Die
(Amts-/ Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

.....
(Geburtsdatum) (Dienststelle)

.....
(Datum des Eintritts in den Vorbereitungsdienst)

.....
(Verlängerung gemäß § 6 Absatz 2 mit Angaben über Anlass und Dauer)

.....
hat sich der Laufbahnprüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2010 (SGV. NRW. 203010) unterzogen. Er/Sie wurde in dem Termin am nach den Vorschriften des § 24 APO mündlich geprüft.

Dem Prüfungsausschuss gehörten an:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer/in
3. als Beisitzer/in
4. als Beisitzer/in
5. als Beisitzer/in

Auf Grund der §§ 23 Absatz 1 und 24 Absatz 3 wurden folgende Auszubildende zugezogen:

.....
.....
.....
.....

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.

Die archivarische Arbeit wurde in der Zeit vom bis zum gefertigt und am eingereicht.

Die vier Aufsichtsarbeiten wurden am gefertigt.

Die Leistungen des Prüfungskandidaten wurden unter Beachtung der §§ 20 und 25 APO wie folgt bewertet:

1. im Grundstudium I mit dem Punktwert
2. im Grundstudium II und im Hauptstudium an der Archivschule Marburg - Fachhochschule für Archivwesen mit dem Punktwert
3. in den fachpraktischen Studienzeiten mit dem Punktwert
4. in der schriftlichen Prüfung mit dem Punktwert
5. in der mündlichen Prüfung mit dem Punktwert

In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 Absatz 2 APO ein der Punktwert

des Grundstudiums I	mit 5% =	
des Grundstudiums II und des Hauptstudiums an der Archivschule Marburg	mit 30% =	
der fachpraktischen Studienzeiten	mit 20% =	
der schriftlichen Prüfung	mit 25% =	
der mündlichen Prüfung	mit 20% =	

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note

.....

festgesetzt.

Der Prüfungskandidat hat

- a) in der nach § 21 APO geforderten fünf schriftlichen Prüfungsaufgaben nicht mindestens die Note "ausreichend (4)"
- b) in der mündlichen Prüfung nicht mindestens einen Punktwert von 4,5

erreicht. Die Prüfung gilt nach (zu a) § 23 Absatz 2, (zu b) § 24 Absatz 6- in Verbindung mit § 28 Absatz 1 APO endgültig - als nicht bestanden.

Entscheidungen und Maßnahme des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, dass er gemäß § 23 Absatz 2 APO zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm wurde eröffnet, dass er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- b) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, dass er gemäß § 24 Absatz 6 APO die Prüfung nicht bestanden hat und dass er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- c) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, dass er gemäß § 25 Absatz 5 APO die Prüfung nicht bestanden hat und dass er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, dass er gemäß § 23 Absatz 2 APO zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, dass er gemäß § 24 Absatz 6 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- c) Dem Prüfling ist bekanntgegeben worden, dass er gemäß § 25 Absatz 5 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer/in)

.....
(Beisitzer/in)

.....
(Beisitzer/in)

.....
(Beisitzer/in)